

---

## **RICHTLINIEN ZUM GEBÜHREN- UND EINBRINGUNGSRECHT**

### **GEG-Richtlinie II: Zuständigkeit zur Vorschreibung und Rechtsmittel gegen Zahlungsaufträge**

---

Die Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht, die im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis mitgeteilt werden, sind Erlässe des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und stellen einen Auslegungsbehelf für die Justizverwaltung zum GGG und GEG dar. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

#### **A. Allgemeines**

---

**(1)** Diese Richtlinie regelt die behördliche Zuständigkeit im Einbringungsverfahren und die Vorgehensweise bei der Behandlung von Rechtsmitteln gegen Zahlungsaufträge. Sie tritt an Stelle des Erlasses vom 10. September 2013 zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz im Bereich der Einbringung von Gerichtsgebühren, Kosten und Geldstrafen sowie der Bestimmung von Zeugengebühren, der gleichzeitig aufgehoben wird, mit Ausnahme der Punkte 9 (Weisungsbitten) und 10 (Zeugengebühren) dieses Erlasses, die unberührt bleiben.

## B. Begriffserläuterungen

### 1 Grundverfahren

(2) Das Verfahren, in dem Gebühren, Kosten oder Geldstrafen entstanden sind, wird verkürzt als *Grundverfahren* bezeichnet, aus ihm resultiert der Anspruch des Bundes und die Zahlungspflicht der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners. Es ist in der Regel ein gerichtliches Verfahren, kann aber auch ein Justizverwaltungsverfahren sein, etwa ein Verfahren, aus dem Gebühren nach der Tarifpost 14 GGG resultieren oder das Verfahren zur Übermittlung von Kopien aus einem Akt, das Gebühren nach Tarifpost 15 Anmerkung 6 GGG zur Folge hat. Aus dem Grundverfahren resultiert somit die Zahlungspflicht, die anschließend Gegenstand des Einbringungsverfahrens ist. Das Grundverfahren ist daher vom darauf folgenden *Einbringungsverfahren* zu unterscheiden.

### 2 Einbringungsverfahren im weiten Sinne

(3) Das *Einbringungsverfahren* im weiten Sinne ist das Justizverwaltungsverfahren, das an die Entstehung der Gebühren, Kosten oder Geldstrafen aus dem *Grundverfahren* anschließt und deren Einbringung zum Gegenstand hat. Unter das Einbringungsverfahren im weiten Sinne fällt neben dem *Vorschreibungsverfahren* und einem allenfalls notwendigen Verfahren zur *Vollstreckung* der im Vorschreibungsverfahren bestimmten Beträge (Einbringungsverfahren im engen Sinne) auch das Verfahren betreffend Anträge auf *Stundung (Raten- oder Teilzahlung) und Nachlass*.

### 3 Vorschreibungsverfahren

(4) Das Vorschreibungsverfahren umfasst nicht nur die *Vorschreibung* von Gebühren, Kosten oder Geldstrafen aus dem Grundverfahren sowie bestimmter Beträge, die für Dritte auf deren Antrag einzubringen sind (nach § 1 GEG einzubringende Beträge), sondern auch die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit und über *alle sonstigen mit der Einbringung zusammenhängende Anträge*, wie Anträge auf Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme sowie Oppositionsanträge (siehe § 6 Abs. 1 GEG und § 209 Geo.). Das Vorschreibungsverfahren wird von der nach § 6 GEG zuständigen Vorschreibungsbehörde geführt.

#### **4 Einbringungsverfahren im engen Sinne**

(5) Die *Vollstreckung* der im Vorschreibungsverfahren bestimmten Beträge wird auch als *Einbringungsverfahren im engen Sinne* bezeichnet. Sie ist im 3. Abschnitt des GEG geregelt. Die Einbringungsstelle ist mit der Eintreibung der nach dem 2. Abschnitt des GEG bestimmten Beträge (samt allfälliger unberichtigter Verfahrenskosten) im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung betraut, sie ist zentral beim Oberlandesgericht Wien eingerichtet und untersteht dem Präsidenten dieses Gerichts.

### **C. Behördenzuständigkeiten im Vorschreibungsverfahren**

#### **1 Sachliche Zuständigkeit im Vorschreibungsverfahren**

(6) Die Zuständigkeit im Vorschreibungsverfahren richtet sich nach § 6 Abs. 1 GEG (siehe auch § 209 Abs. 1 Geo.). Als *Vorschreibungsbehörde* sachlich zuständig sind demnach die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landesgerichte für Beträge aus Grundverfahren bei ihren Gerichten und den ihnen unterstellten Bezirksgerichten. Die Präsidentin des Arbeits- und Sozialgerichts Wien ist für Beträge aus Grundverfahren bei ihrem Gericht, die Präsidentin des Handelsgerichts Wien für Beträge aus Grundverfahren bei ihrem Gericht und beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien zuständig.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesgerichts ist zusätzlich für die Einbringung der Beträge zuständig, die bei den Staatsanwaltschaften und Justizanstalten ihres oder seines Sprengels entstehen. In Wien und Graz kommt diese Zuständigkeit jeweils dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesgerichts für Strafsachen zu. Bei den Staatsanwaltschaften fallen an Gerichtsgebühren fast ausschließlich Kopiergebühren an, hier wird in der Regel kein Zahlungsauftrag erlassen, weil die Kopien erst ausgefolgt werden dürfen, wenn die Gebühr bezahlt oder eine Einziehungsermächtigung erteilt wurde (TP 15 Anmerkung 7 GGG). Bei den Justizanstalten kommt nur die Einbringung von Ordnungs- und Mutwillensstrafen in Betracht, die von den Anstaltsleitern oder Anstaltsleiterinnen in Anwendung der §§ 34 ff. AVG verhängt wurden, oder die Einbringung von ausständigen Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests (§ 156b Abs. 3 StVG).

(8) In besonderen Fällen – siehe dazu § 6 Abs. 1 Z 3, 4 und 5 GEG – können weitere Behörden für die Einbringung bestimmter Gebühren und Beträge

zuständig sein. Diese Fälle werden in der vorliegenden Richtlinie nicht näher behandelt.

## 2 Örtliche Zuständigkeit im Vorschreibungsverfahren

**(9)** Für die örtliche Zuständigkeit knüpft § 6 Abs. 1 GEG ebenfalls an das *Grundverfahren* an, wobei es zeitlich für die Beurteilung der Zuständigkeit darauf ankommt, bei welchem Gericht das Grundverfahren im *Zeitpunkt der Vorschreibung* (siehe dazu § 210 Geo.) anhängig ist oder zuletzt in erster Instanz anhängig war. Die örtliche Zuständigkeit wird erst mit der tatsächlichen Vorschreibung festgelegt, sodass selbst bei Fällen, in denen eine an sich nach § 210 Abs. 1 Geo. vorgesehene sofortige Berechnung und Vorschreibung von Gebühren unterblieben ist, diese nach Übertragung der Zuständigkeit nicht von der bisher zuständigen Behörde nachzutragen ist, sondern der nunmehr zuständigen Behörde zu überlassen ist.

**(10)** Wenn sich im Grundverfahren die Zuständigkeit sprengelwechselnd ändert, ändert sich auch die Zuständigkeit der Vorschreibungsbehörde. Nach einer solchen Änderung der Zuständigkeitsgrundlagen im Grundverfahren (z. B. wenn das Verfahren vom Gericht nach § 44 oder § 111 JN an ein Gericht eines anderen Sprengels übertragen wird) hat folglich die später zuständig gewordene Vorschreibungsbehörde zu entscheiden. § 211 Abs. 1 Geo. stellt klar, dass die übernehmende Vorschreibungsbehörde von den *schon entstandenen, aber noch nicht mit Zahlungsauftrag vorgeschriebenen Beträgen* zu verständigen ist. Wenn auch bei einer nicht sprengelwechselnden Zuständigkeitsänderung im Grundverfahren die Vorschreibungsbehörde selbst gleich bleibt, hat dennoch die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte des übertragenden Gerichts den Kostenbeamten oder die Kostenbeamtin des übernehmenden Gerichts von den genannten Beträgen zu verständigen.

**(11)** Sobald ein Zahlungsauftrag erlassen wurde, bleibt hingegen zur Entscheidung über die sonstigen im Zusammenhang mit der Einbringung stehenden Anträge auch bei einem nachträglichen Wechsel der Zuständigkeit im Grundverfahren die Behörde zuständig, die den Zahlungsauftrag erlassen hat. Damit wird auch dem praktischen Gedanken Rechnung getragen, dass ein Antragsteller in der Regel die auf ein bestimmtes Vorschreibungsverfahren abzielenden Anträge bei jener Behörde einbringen wird, die den Bescheid auch erlassen hat. Auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Vorstellung wird mit dem

Zeitpunkt der Erlassung eines Zahlungsauftrages fixiert (siehe näher dazu Rz 21).

Beispiel:

In einem Pflugschaftsverfahren vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien fallen für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung von Rechtshandlungen einer volljährigen schutzbedürftigen Person Gebühren nach TP 7 I lit. c Z 1 GGG an. Nach Vorschreibung dieser Gebühren mit Lastschriftanzeige fasst der Richter einen Beschluss auf Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 111 Abs. 1 JN aufgrund der Übersiedlung der schutzbedürftigen Person in den Sprengel des Bezirksgerichts Leopoldstadt.

a) *Die Gebühr ist vor wirksamer Übertragung der Zuständigkeit (Übernahme der Übertragung gemäß § 111 Abs. 2 JN durch das andere Gericht) beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien eingezahlt worden:*  
Es ist keine weitere Veranlassung notwendig.

b) *Die Gebühr wurde im Zeitpunkt der wirksamen Übertragung noch nicht eingezahlt:*

Die Kostenbeamtin des Bezirksgerichts Leopoldstadt ist vom bereits entstandenen, aber noch nicht mit Zahlungsauftrag vorgeschriebenen offenen Betrag zu verständigen, sie hat sodann den Zahlungsauftrag zu erlassen.

**Anmerkung:** In diesem Fall kommt es zu keiner sprengelwechselnden Zuständigkeitsänderung, die Vorschreibungsbehörde bleibt die Präsidentin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien. Zieht die schutzbedürftige Person hingegen in den Sprengel des Bezirksgerichts Korneuburg, ist derselbe Verständigungsvorgang einzuhalten, es kommt jedoch zusätzlich zu einem Wechsel der Vorschreibungsbehörde an die Präsidentin des Landesgerichts Korneuburg.

c) *Die Gebühr wurde bereits vor wirksamer Übertragung vom Kostenbeamten des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien mittels Zahlungsauftrag vorgeschrieben:*

Ungeachtet der Übertragung des Aktes des Grundverfahrens bleibt die Zuständigkeit der Vorschreibungsbehörde zu diesem Zahlungsauftrag und der Entscheidung über die sonstigen im Zusammenhang mit der Einbringung stehenden Anträge bestehen.

**(12)** Bei der Bearbeitung des Aktes in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) sind diese Umstände entsprechend einzutragen. Tritt der Fall ein, dass ein Akt abgetreten werden muss, in dem noch ein Betrag offen ist und die danach zuständige Vorschreibungsbehörde von den schon entstandenen, aber noch nicht mit Zahlungsauftrag bestimmten Beträgen verständigt werden muss (vgl. Fallbeispiel b), ist der Gebührensald mit dem Schrittcode „ab“ und dem entsprechenden Betrag auf null zu setzen. Danach kann der Akt abgetreten werden, wobei unmittelbar vor der Abtretung in der VJ im Feld „Bemerkung 1“ ein Hinweis über die offenen Beträge zu setzen ist („*Achtung: Offener Gebührenvorgang bei Abtretung*“). Alternativ oder gleichzeitig erfolgt die Verständigung im Papierakt auf dem Verzeichnisblatt für Gebühren und Kosten, soweit ein solches angelegt wurde (§ 214 Abs. 2 Geo.). Erhält die Kostenbeamtin oder der Kostenbeamte in einem abgetretenen Akt die Meldung über einen fehlgeschlagenen Gebühreneinzug, so ist dieser an das übernehmende Gericht zum Akt des Grundverfahrens zu übersenden.

**(13)** Wurde hingegen bereits ein Zahlungsauftrag erlassen, aber die Rechtskraft noch nicht bestätigt, so wird empfohlen, bereits aus Anlass der Übersendung des Aktes des Grundverfahrens einen Papier-Teilakt mit allen für die Erlassung des Zahlungsauftrages maßgeblichen Geschäftsstücken des Gebühren- und Kostenaktes zu bilden, der beim übertragenden Gericht verbleibt. Die Bildung des Teilaktes ist vor allem dann vorteilhaft, wenn der Zahlungsauftrag mit Vorstellung angefochten wird und für die dann erforderliche Bildung des Jv-Aktes Teile aus dem Akt des Grundverfahrens benötigt werden (vgl. § 214 Abs. 3 Geo.; siehe dazu Rz 23). Zumindest aber sollte eine Ausfertigung des Zahlungsauftrages beim übertragenden Gericht verbleiben. Für diesen bei der Kanzlei des übertragenden Gerichts verbleibenden Papierakt (oder die Ausfertigung des Zahlungsauftrags) ist ein Nc-Fall mit dem Fallcode 90 (Allgemeine Gebührenvorschreibung) anzulegen. Er ist zu kalendrieren, bis die Frist für eine Vorstellung abgelaufen ist. Wird keine Vorstellung erhoben, müssen die Vollstreckbarkeit mit Stampiglie bestätigt und zwei Papierausfertigungen des Zahlungsauftrags der Einbringungsstelle per Post übersendet werden. Gleichzeitig ist eine Ausfertigung mit Vollstreckbarkeit auch dem übernehmenden Gericht zwecks Nachverfolgung zum Akt des Grundverfahrens zu übersenden (siehe im Einzelnen VJ-Info 4/2014 vom 6. Februar 2014).

### 3 Kostenbeamte

(14) Nach § 6 Abs. 2 GEG kann die nach Abs. 1 zuständige Behörde die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsabteilungen oder andere geeignete Bedienstete der eigenen oder der das Grundverfahren führenden Dienststelle *ermächtigen*, Entscheidungen (Mandatsbescheide) auch ohne vorausgegangen Ermittlungsverfahren *im Namen der Behörde zu erlassen*. Die auf solche Art und Weise ermächtigten Organe nennt das Gesetz Kostenbeamte.

(15) Diese Befugnis muss sich jedenfalls auf die *Erlassung von Zahlungsaufträgen* nach § 6a Abs. 1 GEG erstrecken. Darüber hinaus sind die Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten zweckmäßiger Weise – je nach ihrer Erfahrung – auch zur Erlassung weiterer einfacher Bescheide zu ermächtigen, wie etwa von Bescheiden über die *Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung* oder über die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*, soweit kein komplexes formelles Ermittlungsverfahren (wie etwa die Einvernahme von Postbediensteten und anderen Auskunftspersonen sowie Wiedereinsetzungswerberinnen und -werbern) notwendig ist. Auch zur *Berichtigung oder Aufhebung von Bescheiden von Amts wegen* (§ 7 Abs. 3 GEG, siehe dazu Punkt D. 5. dieser Richtlinie) oder zur *Anordnung von Rückzahlungen* (§ 232 Abs. 1 Geo.) können die Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten ermächtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Rückzahlungsbeträgen über € 1.000,-- die Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle oder einer dazu beauftragten Person notwendig ist (JMZ 18.009/207-I 7/2001). Bescheide, bei denen konzise Sachverhaltsfeststellungen erforderlich sind, wie etwa komplexe Entscheidungen über Oppositionsbegehren oder abweisliche Rückzahlungsentscheidungen, werden im Interesse der Verwaltungsökonomie besser von den Präsidentinnen oder Präsidenten zu treffen sein.

(16) Zur Erlassung von Bescheiden im Bereich der Zeugengebühren wird auf Punkt 10 des insoweit bestehen bleibenden Erlasses vom 10. September 2013 zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz im Bereich der Einbringung von Gerichtsgebühren, Kosten und Geldstrafen sowie der Bestimmung von Zeugengebühren verwiesen.

**(17)** Den *Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten bei den Bezirksgerichten* wird die Befugnis zur Erlassung von einfachen Bescheiden (Mandatsbescheiden) von der Präsidentin oder dem Präsidenten des (im Sinn des § 31 Abs. 1 GOG) übergeordneten Gerichtshofs als Einbringungsbehörde erteilt; die Befugnis der Behörde, den Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten die Approbationsbefugnis zu erteilen, wird als „innerbehördliches Mandat“ bezeichnet (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 5). In diesem Fall werden die Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten funktionell für die Präsidentin oder den Präsidenten des zuständigen Gerichtshofs tätig, welche insoweit auch die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht ausüben. Die Dienstaufsicht der Vorsteherinnen und Vorsteher der Bezirksgerichte nach § 25 Abs. 1 GOG bleibt unberührt.

**(18)** Seit 1. Jänner 2014 werden die Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten nicht als eigene Bescheid erlassende Behörden tätig, sondern erlassen die *Bescheide im Namen der Behörde* nach § 6 Abs. 1 GEG und zeichnen daher die ihnen übertragenen Bescheide (insbesondere Zahlungsaufträge) im Namen der Präsidentin oder des Präsidenten, also „für die Präsidentin“ oder „für den Präsidenten“. Der Kopf der Erledigung hat demnach auch bei Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten des Bezirksgerichts derart zu lauten, dass die Entscheidung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesgerichts zuzuordnen ist. Solche Entscheidungen können ohne formelles Ermittlungsverfahren nach § 37 AVG ergehen (§ 57 AVG). Die Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten können zwar Sachverhaltserhebungen tätigen, sind aber nicht verpflichtet, den Parteien allseitiges rechtliches Gehör zu gewähren. Es handelt sich insofern um Mandatsbescheide, die mit Vorstellung angefochten werden können (§ 7 GEG), eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung hat darauf hinzuweisen (siehe dazu Punkt J. dieser Richtlinie).

## **D. Vorstellung und Berichtigung**

### **1 Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Vorstellung**

**(19)** Nach § 7 Abs. 1 GEG ist gegen einen von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten erlassenen Mandatsbescheid (nur) die Vorstellung zulässig. Vorstellung kann nicht nur gegen einen von der Kostenbeamtin oder dem Kostenbeamten erlassenen Zahlungsauftrag, sondern auch gegen sonstige Bescheide der Kostenbeamtinnen oder Kostenbeamten ergriffen werden, zu



deren Erlassung sie die zuständige Behörde ermächtigt hat (§ 6 Abs. 1 und 2 GEG).

**(20)** In der Rechtsmittelbelehrung des Mandatsbescheids kann angeordnet werden, dass die Vorstellung bei der das Grundverfahren führenden Dienststelle einzubringen ist; wird die Vorstellung dessen ungeachtet direkt bei der Behörde nach § 6 Abs. 1 GEG eingebracht, so gilt sie dennoch als rechtzeitig. Wenn anstelle einer Vorstellung eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ergriffen wird, ist diese, wenn sie nicht in eine Vorstellung umgedeutet werden kann, mit Beschwerdeverentscheidung (siehe dazu Punkt E. dieser Richtlinie) zurückzuweisen.

**(21)** Mit der Erlassung des Mandatsbescheids wird auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid auf diejenige Behörde fixiert, in deren Namen der Mandatsbescheid ergangen ist. Eine Änderung der Zuständigkeit im Grundverfahren während offener Vorstellungsfrist löst also keinen Wechsel in der Zuständigkeit dieser Behörde für das Vorstellungsverfahren aus; die neue Behörde ist vom Ausgang des Verfahrens zu verständigen (§ 211 Abs. 2 Geo.).

**(22)** Über die Vorstellung entscheidet stets die nach § 6 Abs. 1 GEG zuständige Behörde; eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an Kostenbeamtinnen und Kostenbeamte nach § 6 Abs. 2 GEG kommt hier nicht in Betracht.

**(23)** Sobald gegen einen Zahlungsauftrag eine Vorstellung erhoben wird, ist ein Teilakt mit allen für die Vorstellung maßgeblichen Geschäftsstücken des Gebühren- und Kostenaktes zu bilden, der im Jv-Register der Vorschreibungsbehörde einzutragen ist. Dieser hat die in § 214 Abs. 3 Geo. aufgelisteten Mindestbestandteile zu enthalten (Z 1 die Grundlagen für die Berechnung der Beträge, die mit dem Zahlungsauftrag vorgeschrieben wurde, einschließlich – soweit vorhanden – einer Ausfertigung der Entscheidung aus dem Grundverfahren, mit dem die Zahlungspflicht dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig festgestellt wurde; Z 2 die Dokumentation von Zahlungsvorgängen und allfällig erfolglos gebliebenen Einzugsversuchen; Z 3 allfällige Lastschriftanzeigen, Verbesserungsaufträge und die Dokumentation sonstiger Kommunikation mit den Zahlungspflichtigen; Z 4 den angefochtenen Zahlungsauftrag). Nach Entscheidung über die Vorstellung ist diese Entscheidung, sobald sie

rechtskräftig ist, wieder zum Gebühren- und Kostenakt der das Grundverfahren führenden Dienststelle zu übermitteln.

## 2 Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Vorstellung

**(24)** Wer sich durch den Inhalt eines Mandatsbescheides, der von einer Kostenbeamtin oder einem Kostenbeamten namens der Vorschreibungsbehörde erlassen wurde, *beschwert* erachtet, kann *innen zwei Wochen* Vorstellung erheben. Damit die Vorstellung wirksam ist, muss die Vorstellungswerberin oder der Vorstellungswerber aber auch vor Gerichten und Behörden *handlungsfähig* sein. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Grundverfahren. Gemäß § 6b Abs. 3 GEG sind auf Beteiligte und deren Vertreter die Vorschriften des Grundverfahrens anzuwenden. Die ZPO und das AußStrG enthalten (anders als die StPO) besondere Bestimmungen zur Prozessfähigkeit (§ 1 ZPO, § 2 Abs. 3 AußStrG), die auch für das Vorschreibungsverfahren gelten. Das bedeutet, dass in *Grundverfahren, deren Verfahrensvorschriften sich nach der ZPO oder dem AußStrG richten*, die Partei auch im Vorschreibungsverfahren nicht selbständig prozessfähig ist, sofern das Grundverfahren in den Wirkungsbereich einer Erwachsenenvertreterin oder eines Erwachsenenvertreters bzw. einer oder eines Vorsorgebevollmächtigten fällt. Damit ist auch im Vorschreibungsverfahren in solchen Fällen dem/der Erwachsenenvertreter/in oder Vorsorgebevollmächtigten zuzustellen. Ist der Behörde bekannt, dass für die Vorstellungswerberin oder den Vorstellungswerber eine Erwachsenenvertreterin oder ein Erwachsenenvertreter im Umfang der Vertretung vor Gerichten und Behörden bestellt ist und fehlt ein Hinweis, dass diese Prozesshandlung von dieser oder diesem genehmigt ist, so ist ein Mängelbehebungsauftrag zu erlassen (§ 13 Abs. 3 AVG). Im Fall der Nichtgenehmigung ist die Vorstellung als unzulässig zurückzuweisen, der Mandatsbescheid bleibt unberührt in Kraft.

**(25)** Im Vorschreibungsverfahren, die an ein *Grundverfahren nach der StPO, dem StVG oder dem AVG* anschließen, ist die Rechts- und Handlungsfähigkeit nach § 9 AVG zu prüfen und (bei entsprechenden Anhaltspunkten) ein Mangel der Prozessfähigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Da § 9 AVG auf die Vorschriften des ABGB verweist, berührt eine Erwachsenenvertretung nicht notwendigerweise die Verfahrensfähigkeit (§ 242 Abs. 1 ABGB). Das bedeutet, dass trotz aufrechter Vertretung durch einen Erwachsenenvertreter oder Eintritt des Vorsorgefalls

in dem konkreten Verfahren noch Handlungsfähigkeit bestehen kann; wenn das der Fall ist. Wenn allerdings im Grundverfahren ein Erwachsenenvertreter eingeschritten ist, kann aufgrund der Anordnung des § 6b Abs. 3 zweiter Satz GEG weiterhin an diesen zugestellt werden (außer bei der Einbringung von nach der StPO verhängten Geldstrafen, konfiszierten Ersatzwerten und verfallenen Geldbeträgen). Bestehen Zweifel an der Handlungsfähigkeit und schreitet kein Vertreter ein, so kann die Vorschreibungsbehörde, „wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert“ (§ 11 AVG), beim PflEGschaftsgericht die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters veranlassen.

### 3 Wirkung der Vorstellung

**(26)** Mit der rechtzeitigen Erhebung einer zulässigen Vorstellung tritt der Mandatsbescheid außer Kraft. Sofern sich die Vorstellung ausdrücklich nur gegen einen Teil des vorgeschriebenen Betrags richtet, wird der unbekämpfte Teil rechtskräftig. Verspätete und unzulässige Vorstellungen sind von der Behörde zurückzuweisen, sie bewirken kein Außerkrafttreten des Mandatsbescheides. Ist die Vorstellung nicht zurückzuweisen, so hat die Behörde dann, wenn mit dem angefochtenen Mandatsbescheid Beträge nach § 1 GEG vorgeschrieben werden, mit einem Vollbescheid auszusprechen, *ob und inwieweit eine Zahlungspflicht besteht*; dabei ist sie nicht an die Anträge der Partei gebunden, sondern kann auch über eine weitergehende Zahlungspflicht weiterer offener Gebühren und Kosten absprechen. Im Ergebnis kann daher entweder ein Vollbescheid gefasst oder ausgesprochen werden, dass keine Zahlungspflicht besteht. Ist der angefochtene Mandatsbescheid über einen Antrag erlassen worden (etwa über einen Antrag auf Wiedereinsetzung oder Aufhebung der Vollstreckbarkeit), so hat die Behörde über diesen zu Grunde liegenden Antrag abzusprechen. Die Entscheidungsfrist von sechs Monaten (§ 73 Abs. 1 AVG) beginnt mit dem Einlangen der Vorstellung zu laufen.

**(27)** Vorsicht ist geboten bei Vorstellungen (und auch bereits bei Anträgen), in denen das Bestehen einer Gebührenbefreiung vorgebracht wird. Ein Bescheid über das Nichtbestehen einer Zahlungspflicht entfaltet nämlich eine Bindungswirkung, welche die Gefahr mit sich bringt, dass die Behörde auch in Fällen, bei denen bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides ein die Befreiung ausschließendes Sachverhaltselement vorliegt, von dem die Behörde unter Umständen keine Kenntnis hatte, an diesen Ausspruch

gebunden ist. Hier könnte nur mit Wiederaufnahme gegen den bindenden Ausspruch vorgegangen werden.

Beispiel:

Aufgrund einer Eintragung eines Pfandrechts ob der Liegenschaft X (Wohnung) wird eine Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b Z 4 GGG mit Mandatsbescheid vorgeschrieben. In der dagegen erhobenen Vorstellung wird vorgebracht, dass es sich um ein gefördertes Wohnbauobjekt handelt, bei dem die Gebührenbefreiung gemäß § 53 Abs. 3 WFG zu gewähren sei. Die Vorschreibungsbehörde hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung formal gegeben sind. Da üblicherweise erst nach fünf Jahren überprüft wird, ob die Fläche von 130 m<sup>2</sup> überschritten wird, da sich das Flächenausmaß innerhalb von fünf Jahren durch Bauführung noch verändern kann, sollte die Vorschreibungsbehörde keinen Bescheid fassen, in dem eine Gebührenbefreiung festgestellt wird, ohne das Flächenausmaß geprüft zu haben. Wenn sie nämlich das Flächenausmaß erst nach fünf Jahren prüft und eine Überschreitung feststellen will, kann der Zahlungspflichtige behaupten, dass sich seit dem Zeitpunkt der Erlassung des damaligen Bescheides nichts geändert habe, und die Behörde an die damalige Beurteilung gebunden ist.

**(28)** Sofern sich die Behörde daher entscheidet, einen Bescheid über das Nichtbestehen einer Zahlungspflicht aufgrund Gebührenbefreiung zu erlassen, ist eine umfassende Prüfung des tatsächlichen Vorliegens der Voraussetzungen der Gebührenbefreiung unerlässlich, um eine ansonsten allfällig notwendige Wiederaufnahme zu vermeiden. Alternativ könnte der Vorstellungswerber mit formloser Note darüber informiert werden, dass der Mandatsbescheid durch die Vorstellung außer Kraft getreten ist und nach der derzeitigen vorschreibungsbehördlichen Aktenlage keine Anhaltspunkte für eine Gebührenvorschreibung vorliegen.

#### **4 Form und Inhalt der Vorstellung**

**(29)** Als formelle Anforderungen an eine Vorstellung sieht das AVG lediglich die Schriftlichkeit und die Bezeichnung des Mandatsbescheides, gegen den sie sich richtet, vor. Auch die Bezeichnung der Eingabe als Vorstellung stellt kein Mindestanforderung dar. Bei fälschlicher Bezeichnung als Berufung muss allerdings zumindest auf Grund des enthaltenen Begehrens die Eingabe als

Vorstellung deutbar sein. Anders als für Berufungen gegen Bescheide existiert für die Vorstellung keine § 63 Abs. 3 AVG entsprechende Vorschrift, welche für Berufungen einen begründeten Rechtsmittelantrag verlangt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 57 Rz 27).

**(30)** Langt daher eine (etwa durch Probleme bei der Übermittlung der Eingabe) unvollständige oder gar leere Vorstellung bei der Behörde ein, aus der jedoch als Mindestanforderungen die Rechtzeitigkeit und die Zulässigkeit positiv geprüft werden können, so ist diese geeignet, den Mandatsbescheid außer Kraft und das Vorstellungsverfahren nach § 7 Abs. 2 GEG in Gang zu setzen. Ein Mängelbehebungsauftrag bei offensichtlich fehlerhafter Übermittlung der Eingabe ist selbstverständlich sinnvoll, darf aber bei Nicht-Beantwortung nicht dazu führen, dass die Vorstellung als unzulässig zurückgewiesen wird (Rechtswidrigkeit des Zurückweisungsbescheids bei zu Unrecht angenommener Mangelhaftigkeit des Anbringens, siehe dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 27). Wenn nicht erkennbar ist, dass sich die Vorstellung nur gegen einen Teil des vorgeschriebenen Betrags richtet, ist bei unvollständig eingegangenen Vorstellungen im Zweifel davon auszugehen, dass sie sich gegen den gesamten vorgeschriebenen Betrag richtet.

## **5 Berichtigung**

**(31)** Die Behörde kann nach § 7 Abs. 3 GEG ihren eigenen Bescheid *berichtigen*. Zur Berichtigung des eigenen Bescheids können wiederum Kostenbeamtinnen und Kostenbeamte im Rahmen des § 6 Abs. 2 GEG ermächtigt werden. § 7 Abs. 3 erster Satz GEG wiederholt die Anordnung des – ohnehin unmittelbar anwendbaren – § 62 Abs. 4 AVG, ergänzt diese aber gleichzeitig um den Fall, dass die Behörde ihren Zahlungsauftrag *aufheben* kann, wenn er irrtümlich erlassen wurde (etwa gegen eine Partei, die für die Gebühren gar nicht mithaftet) oder sich mit dem Eingang der Zahlung überschritten hat.

## **E. Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht**

**(32)** Seit 1.1.2014 führt der Rechtszug von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz zum Bundesverwaltungsgericht. Eine Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG) bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzubringen, die oder der den Bescheid

erlassen hat; Säumnisbeschwerde kann nach sechs Monaten ab Einlangen des Antrags erhoben werden (§ 8 Abs. 1 VwGVG). Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde sind von der Vorschreibungsbehörde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen (§ 8a VwGVG).

**(33)** Das Entscheidungsorgan hat in Verfahren über Beschwerden die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen eine *Beschwerdevorentscheidung* (§ 14 VwGVG) zu erlassen; eine solche kann sinnvoll sein, wenn die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist oder berechtigt erscheint. Bei einer Säumnisbeschwerde kann der Bescheid noch innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, anderenfalls ist die Beschwerde samt Akt dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen (§ 16 VwGVG).

**(34)** Mit der Beschwerdevorentscheidung kann der erstinstanzliche Bescheid im Rahmen der Beschwerdeanträge (eine *reformatio in peius* [Verschlechterung] zum Nachteil der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers ist nicht möglich) entweder abgeändert oder aufgehoben oder aber die Beschwerde zurück- oder abgewiesen werden (§ 14 VwGVG). Gegen eine solche Beschwerdevorentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung ein Vorlageantrag möglich (§ 15 VwGVG). Der Vorlageantrag braucht keine (zusätzliche) Begründung zu enthalten, er muss sich also nicht notwendigerweise mit der Begründung der Beschwerdevorentscheidung auseinandersetzen. Aufgrund eines Vorlageantrags sind die Akten dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen; wird dagegen eine Beschwerde erhoben, sind die Akten unmittelbar dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen.

**(35)** Wird von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen oder ein Vorlageantrag gegen eine ergangene Beschwerdevorentscheidung gestellt, so ist gemäß § 233 Abs. 1 Geo. die *Beschwerde* und allenfalls der *Vorlageantrag* unter Anschluss der *Akten des Verfahrens* dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Unter den Akten des Verfahrens ist *lediglich der Gebühren- und Kostenakt* zu verstehen, von der Übersendung des gesamten Gerichtsaktes des Grundverfahrens ist abzusehen. Für die Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht ist ein *Vorlagebericht* (Formblatt GKSForm B 1,

abrufbar im Intranet unter Rechtspflege > Formulare > Verfahren nach Registern > Gebühren, Kosten, Strafen > (Voll-)Bescheide, die keine Mandatsbescheide sind, Rechtsmittel an BVwG – GKSForm B) zu erstellen und der Beschwerde, allenfalls dem Vorlageantrag und dem Gebühren- und Kostenakt anzuschließen.

**(36)** Wenn aus einem Grundverfahren mehrere Zahlungsaufträge resultieren, die mit verschiedenen Beschwerden angefochten werden, sollte im Vorlagebericht darauf hingewiesen werden, dass zu diesem Grundverfahren bereits ein Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist.

**(37)** Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde Parteistellung. Da kein Kostenersatz stattfindet, brauchen allerdings keine Kosten verzeichnet zu werden.

## **F. Revision an den Verwaltungsgerichtshof**

**(38)** Die Frist zur Erhebung einer *Revision* gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes beträgt sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde (§ 26 Abs. 1 VwGG); der Schriftsatz ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen (zum Inhalt siehe § 28 VwGG). Hierfür fällt keine Gebühr an (Befreiung gemäß § 24a Z 2 VwGG).

**(39)** Eine Kopie des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts ist dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Abteilung I 7, per Mail ([team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)) zu übermitteln. Eine Entscheidung, die den Bescheid aufhebt oder zu Lasten der belangten Behörde abändert, muss so rechtzeitig übermittelt werden, dass das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Abteilung I 7, überprüfen kann, ob die Erhebung einer Amtsrevision notwendig erscheint und eine solche veranlassen kann. In der Übermittlung hat die Vorschreibungsbehörde mitzuteilen, ob sie eine Amtsrevision zu erheben beabsichtigt. Die Vorschreibungsbehörde hat die Amtsrevision selbst zu verfassen, eine Weisungsbitte an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist möglich.

**(40)** Von einer durch die Partei erhobenen Revision an den Verwaltungsgerichtshof muss das Bundesministerium für Verfassung,

Reformen, Deregulierung und Justiz nicht verständigt werden, weil dieses vom Bundesverwaltungsgericht gemäß § 30a Abs. 5 VwGG im Fall seiner Vorentscheidung bzw. im Vorlagefall vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 36 Abs. 2 VwGG ohnedies eine Ausfertigung der Revision erhält. Die belangte Behörde erstattet in diesen Fällen die Revisionsbeantwortung selbst, hat aber eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz per Mail ([team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)) zur Kenntnis zu übermitteln.

**(41)** Die belangte Behörde hat darauf zu achten, dass sie im Revisionsverfahren den Antrag auf Zuerkennung des Aufwandersatzes (§§ 47 ff. VwGG) rechtzeitig stellt. Die Einbringung eines zuerkannten Aufwandersatzes obliegt der belangten Behörde. Um der zahlungspflichtigen Partei die Einzahlung zu erleichtern und Fehlbuchungen zu vermeiden, sollte die belangte Behörde den Vertreterinnen und Vertretern der zahlungspflichtigen Parteien unmittelbar nach Zustellung des Erkenntnisses mit Note zur Überweisung auf das Konto der belangten Behörde auffordern.

**(42)** Für die rechtzeitige Auszahlung eines dem Bund (der Justizverwaltung) nach den §§ 47 ff. VwGG auferlegten Aufwandersatzes hat – wie bisher – die belangte Behörde zu sorgen; dies gilt auch dann, wenn in der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs die belangte Behörde nicht angeführt oder dort der Bund oder die Bundesministerin oder der Bundesminister, in deren oder dessen Ressortzuständigkeit die Justiz fällt, angeführt wird.

## **G. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof**

**(43)** Von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof nach Art. 144 Abs. 1 B-VG (die nur gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts möglich sind) in Gerichtsgebühren- und Kostenangelegenheiten ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Abteilung I 7, durch Übermittlung einer Kopie der Beschwerde per E-Mail ([team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)) unverzüglich nach Zustellung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof (§ 83 Abs. 1 VfGG) in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob eine Gegenschrift beabsichtigt ist.



(44) Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Abteilung I 7, ist auch von weiteren Schriftsätzen der Parteien, Ladungen zu einer mündlichen Verhandlung (§ 84 Abs. 2 VfGG) und Beschlüssen über die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung (§ 85 Abs. 2 VfGG) im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof von der belangten Behörde zeitgerecht zu verständigen.

(45) Wiederum hat die belangte Behörde für die rechtzeitige Auszahlung des dem Bund (der Justizverwaltung) gemäß § 88 VfGG auferlegten Kostenersatzes zu sorgen; dies gilt auch dann, wenn in der Kostenentscheidung des Verfassungsgerichtshofs die belangte Behörde nicht angeführt oder dort der Bund oder die Bundesministerin oder der Bundesminister, in deren oder dessen Ressortzuständigkeit die Justiz fällt, angeführt wird.

(46) Treten aus Anlass eines anhängigen Gesetzesprüfungs- oder Beschwerdeverfahrens vermehrt Rückzahlungsanträge und/oder Vorstellungen auf, so ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Abteilung I 7, per E-Mail ([team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)) davon zu informieren, um eine verwaltungsökonomische und einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. Die Möglichkeit der Entscheidungsorgane, bei immer wieder auftretenden Problemen in der Auslegung bestimmter Vorschriften des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes und/oder des Gerichtsgebührengesetzes an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Abteilung I 7, heranzutreten, bleibt bestehen.

## **H. Rechtsmittelbelehrung und Gebühren für das Verfahren vor dem BVwG**

### **1 Rechtsmittelbelehrung**

(47) Die Textbausteine für die Rechtsmittelbelehrungen müssen neben den Rechtsmittelzügen auch auf die Bestimmung des § 61 Abs. 1 AVG Bedacht nehmen, nach der die Rechtsmittelbelehrung auch anzugeben hat, welchen Inhalt und welche Form das Rechtsmittel haben muss und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist dieses einzubringen ist. Außerdem ist – falls erforderlich – eine Belehrung über die Gebühren in die

Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen; Beispiele dafür befinden sich im Anhang (siehe dazu Punkt J dieser Richtlinie).

## 2 Eingabengebühren für das BVwG-Verfahren

**(48)** Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht sind zunächst nach § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b GebG 1957 nicht von der grundsätzlich unter Z 1 leg. cit. festgehaltenen Befreiung der Eingabengebühr bei Eingaben an Gerichte umfasst. Der Bundesminister für Finanzen hat in der Verordnung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührenverordnung – BuLVwG-EGebV) Pauschalgebühren für Eingaben einschließlich Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht (und an die Landesverwaltungsgerichte), sowie den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und die Art der Entrichtung der Pauschalgebühren festgelegt.

**(49)** In § 2 BuLVwG-EGebV wird die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) mit EUR 30, für Vorlageanträge mit EUR 15 festgelegt. Für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt die Pauschalgebühr ebenfalls EUR 15.

**(50)** Zu beachten ist jedoch, dass ungeachtet dessen gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 GebG 1957 bei „Eingaben an (...) das Bundesverwaltungsgericht (...) in *Abgabesachen*“ wiederum eine *sachliche Gebührenfreiheit* besteht. Für Eingaben, die ausschließlich Gerichtsgebühren betreffen, fallen daher nicht die zuvor dargestellten Pauschalgebühren nach der BuLVwG-EGebV an.

**(51)** Eine *persönliche Gebührenfreiheit* besteht gemäß § 2 GebG 1957 für 1. den Bund, die von ihm betriebenen Unternehmungen sowie öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist; 2. die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises; 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern; und schließlich 4. Botschafter und sonstige Gesandte, wenn sich die Angelegenheit nicht auf Grundbuchseintragungen bezieht.

**(52)** Nach § 1 Abs. 2 BuLVwG-EGebV entsteht die Gebührenschuld für die Eingaben und Beilagen im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe, bei Einbringung im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs hingegen, wenn die Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Die Gebühr wird mit dem Entstehen der Gebührenschuld auch fällig.

**(53)** Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamts für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG) zu entrichten. Dies ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung durch Anschluss an der Eingabe nachzuweisen (§ 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV). Auf Verlangen ist der Beleg wieder der Antragstellerin (Beschwerdeführerin) oder dem Antragsteller (Beschwerdeführer) zurückzustellen. Zuvor ist ein deutlicher Sichtvermerk auf dem Beleg anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Beleges nachgewiesen wurde. Es ist für jede Eingabe die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

**(54)** Wurden trotz bestehender Gebührenpflicht keine Eingabegebühren beigebracht (ist der Eingabe also *kein oder ein unzureichender Beleg* angeschlossen), so ist das FAGVG mit dem „Amtlichen Befund“ – „StuR 1“ (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/StuR1.pdf>) oder sonst mit den in diesem Formular enthalten Daten zu verständigen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Vorschreibungsbehörde die Antragstellerin (Beschwerdeführerin) oder den Antragsteller (Beschwerdeführer) – ausgenommen berufsmäßige Parteienvertreter – im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zunächst auf die Gebührenpflicht ihrer oder seiner Eingabe hinweist, für die Vorlage des Nachweises über die erfolgte Entrichtung eine angemessene Frist (etwa einen Monat) einräumt und erst im Falle der nicht fristgerechten Vorlage des Nachweises den „Amtlichen Befund“ aufnimmt. Diese Vorgangsweise wird insbesondere dann angebracht sein, wenn der Eingabe kein Bescheid zugrunde liegt (etwa bei Säumnis- und Maßnahmebeschwerden) und die Antragstellerin (Beschwerdeführerin) oder der Antragsteller

(Beschwerdeführer) somit nicht über die Gebührenpflicht der Eingabe informiert werden konnte.

### 3 Gebühreneinzug

**(55)** Wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt Gebühreneinzug begehrt, so wird dieser von der Vorschreibungsbehörde vorgenommen. Einmal jährlich wird der Betrag dem FAGVG überwiesen.

Folgende Gebührenschnitte stehen dafür zur Verfügung:

- "BuLVwGGeb<sub>1</sub>": Pauschalgebühr von EUR 30 für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen);
- "BuLVwGGeb<sub>V</sub>": Pauschalgebühr von EUR 15 für Vorlageanträge;
- "BuLVwGGeb<sub>2</sub>": Pauschalgebühr von EUR 15 für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde.

**(56)** Schlägt der Einzug fehl oder kann die Gebühr aus einem anderen Grund nicht eingezogen werden, so ist unter Verwendung des *Formulars StUR 1* das FAGVG zu verständigen (siehe Rz 54). Das Grundverfahren für die einzuhebenden Gebühren wird in der Verfahrensautomation Justiz in Justizverwaltungssachen (JV) geführt. Da in Justizverwaltungsverfahren keine Gebühren vorgeschrieben werden können, sind Fälle zur Vorschreibung der Gebühren je nach Dienststelle in NC (90), NS (64), NST (99) bzw. GN (64) zu erfassen (VJ-Info Nr. 24/2014).

#### I. Stundung und Nachlass

**(57)** Die Entscheidungsbefugnis im Bereich von Stundung (Raten- oder Teilzahlung) und Nachlass kommt, wenn es sich nicht um Beträge nach § 1 Z 2, 3, 4 und 6 GEG (Geldstrafen, Geldbußen, Kosten des Strafverfahrens und für Dritte einzubringende Beträge) handelt, einheitlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien zu. Stundungs- und Nachlassanträge über Gebühren und Kosten (wenn es sich nicht um Kosten des Strafverfahrens handelt) sind auch direkt beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien einzubringen. Wenn ein Antrag auf Stundung und Nachlass bei der das

Grundverfahren führenden Dienststelle einlangt, so ist er, wenn er nicht die Stundung und den Nachlass von Geldstrafen, Geldbußen oder Kosten des Strafverfahrens betrifft, unmittelbar an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien weiterzuleiten. Wenn bereits ein Zahlungsauftrag erlassen worden ist, kann dessen Rechtskraft abgewartet werden und der Antrag gemeinsam mit dem Zahlungsauftrag an die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien übersendet werden (vgl. § 231 Abs. 1 Geo.). Auf das Verfahren in Stundungs- oder Nachlassangelegenheiten sind § 6b, § 7 Abs. 3 bis 7 GEG sinngemäß anzuwenden.

**(58)** Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien hat die Möglichkeit, den Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle zu ermächtigen, diese Angelegenheiten in seinem Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Gemäß § 9 Abs. 4 GEG bedarf die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses bei Beträgen über EUR 30.000 jedoch der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers, in deren oder dessen Ressortzuständigkeit die Justiz fällt. In diesen Fällen ist die beabsichtigte positive Erledigung dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Abteilung I 7, samt den Entscheidungsgrundlagen per E-Mail an [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at) zu übermitteln. Bei einer zurück- oder abweisenden Erledigung muss das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hingegen selbst dann nicht befasst werden, wenn der Betrag EUR 30.000 übersteigt.

**(59)** Gegen die Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien kommt eine Vorstellung nicht in Betracht, es kann direkt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Ausführungen der Punkte E. bis H. dieser Richtlinie gelten daher auch für Entscheidungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien in Stundungs- und Nachlassverfahren. Eine Kopie des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts ist dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Abteilung I 7, per Mail ([team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)) jedoch in Stundungs- und Nachlasssachen nur dann zu übermitteln, wenn der Bescheid aufgehoben oder zu Lasten der Entscheidung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien abgeändert wird. Im Übrigen wird auf die Rz 39 und 40 verwiesen.

## **J. Anhang: Textbausteine für Rechtsmittelbelehrungen**

### **1 Rechtsmittelbelehrung für einen Mandatsbescheid**

**(60)** Bei Verwendung des Formblatts GKSSForm A1 ist folgende Rechtsmittelbelehrung standardmäßig vorgegeben:

*„Sollten Sie der Auffassung sein, dass der Zahlungsauftrag unrichtig ist, können Sie innerhalb von 14 Tagen eine Vorstellung einbringen. Bei Beträgen, die vom Gericht rechtskräftig bestimmt worden sind, ist eine Vorstellung nur zulässig, wenn der Zahlungsauftrag der gerichtlichen Entscheidung nicht entspricht. Die Vorstellung ist bei der Dienststelle des Grundverfahrens unter Angabe des Aktenzeichens einzubringen.“*

**(61)** Haften mehrere Zahlungspflichtige zur ungeteilten Hand, wird empfohlen, standardmäßig folgenden zusätzlichen Textbaustein der Rechtsmittelbelehrung anzuschließen:

*„Bei Haftung zur ungeteilten Hand befreit eine Zahlung des offenen Gesamtbetrags alle angeführten zahlungspflichtigen Personen von ihrer Zahlungspflicht. Um Überzahlungen zu vermeiden, setzen Sie sich bitte vor Zahlung mit den anderen Zahlungspflichtigen ins Einvernehmen.“*

**(62)** Bezieht sich der Zahlungsauftrag auf die Zahlung einer bereits mit Urteil oder Beschluss bestimmten Geldstrafe, Zwangsstrafe oder Verbandsgeldbuße oder einen gerichtlich bestimmten Wertersatzverfall nach § 20 Abs. 3 StGB, allenfalls mit der Möglichkeit einer Ratenzahlung, so ist bei Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter GKSSForm A2, A3, A2 R, A3 R folgende Rechtsmittelbelehrung standardmäßig vorgegeben:

*„Sollten Sie der Auffassung sein, dass dieser Zahlungsauftrag der gerichtlichen Entscheidung, mit der die Strafe verhängt wurde, nicht entspricht, können Sie innerhalb von 14 Tagen eine Vorstellung einbringen. Die Vorstellung ist bei der Dienststelle des Grundverfahrens unter Angabe des Aktenzeichens einzubringen.“*

## 2 Rechtsmittelbelehrung für einen Vollbescheid

(63) Um den allgemeinen Voraussetzungen einer Rechtsmittelbelehrung eines Bescheides gemäß § 61 Abs. 1 AVG zu entsprechen, hat diese standardmäßig wie folgt zu lauten:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von vier Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.“

(64) Sofern der Bescheid nicht ausschließlich Gerichtsgebühren betrifft, in welchem Fall ein Rechtsmittel nach § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 GebG 1957 als gebührenbefreite Eingabe in Abgabensachen anzusehen ist (siehe Rz 50), ist standardmäßig auch nachstehender Textbaustein der Rechtsmittelbelehrung anzuschließen. Dadurch soll die Rechtsmittelwerberin oder der Rechtsmittelwerber darauf aufmerksam gemacht werden, dass Eingabengebühren anfallen, sofern sich das Rechtsmittel nicht ausschließlich gegen die Gerichtsgebühren richtet.

„Für die Erhebung einer Beschwerde sind Eingabengebühren von 30 Euro an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auf das Konto IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW zu überweisen, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung

nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen (§ 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV). Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist ein gesonderter Beleg vorzulegen. Wenn eine Gebühr, die nicht vorschriftmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt wird, so erhöht sie sich um 50% (§ 9 Abs. 1 GebG).

Die Beschwerde ist **nicht gebührenpflichtig**

- wenn sie ausschließlich Gerichtsgebühren zum Gegenstand hat oder
- sie von einem Zeugen oder einer Auskunftsperson eingebracht wird und auf die Erlangung der gesetzlich vorgesehenen Zeugengebühren gerichtet ist."

### 3 Rechtsmittelbelehrung für eine Beschwerdeentscheidung

(65) Hat die Behörde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Beschwerdeentscheidung zu treffen, ist standardmäßig folgende Rechtsmittelbelehrung anzuschließen:

*„Sie können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieser Beschwerdeentscheidung bei dieser Behörde gemäß § 15 VwGVG den Antrag stellen, dass Ihre Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).“*

(66) Sofern der Bescheid wiederum nicht ausschließlich Gerichtsgebühren betrifft, in welchem Fall ein Rechtsmittel nach § 14 TP 6 Abs. 5 Z 4 GebG 1957 als gebührenbefreite Eingabe in Abgabensachen anzusehen ist (siehe Rz 50), ist die Rechtsmittelwerberin oder der Rechtsmittelwerber darauf aufmerksam zu machen, dass Pauschalgebühren anfallen, sofern sich die Beschwerde nicht ausschließlich gegen Gerichtsgebühren richtet. Dazu kann der unter Rz 64 angeführte Textbaustein standardmäßig angeschlossen werden, wobei der erste Satz davon abweichend wie folgt zu lauten hat:

*„Für die Erhebung eines Vorlageantrages sind Eingabengebühren von 15 Euro an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel auf das Konto IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW zu überweisen, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.“*